

Eisenbahnverkehr

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot**

Band (Jahr): **238 (1965)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eisenbahnverkehr

Billette für Einzelreisen

- 1. Billette einfacher Fahrt**, gültig 2 Tage, keine Verlängerung.
- 2. Billette für Hin- und Rückfahrt**, gültig 10 Tage, 25 % Ermäßigung. Verlängerung auf 17 oder 24 Tage gegen Aufzahlung.
- 3. Winter-Sonntagsbillette**. Im Winter werden über das Wochenende verbilligte Sonntagsbillette ausgegeben. Die Ausgabeperiode wird von Jahr zu Jahr neu festgelegt.
- 4. Rundfahrtbillette**, für bestimmte Rundreisen, mit oder ohne Einbezug von Wanderstrecken, gültig 10 Tage, ca. 25 % Ermäßigung. Verlängerung der Geltungsdauer wie Retourbillette.
- 5. Ferienbillette**, für Rund- oder reine Hin- und Rückfahrten, gültig 1 Monat. Verlängerung um ein-, zwei- oder dreimal 10 Tage möglich. Das Ferienbillet ist etwas teurer als das Retourbillet, berechtigt jedoch zum Bezug von 5 Ausflugsbilletten zu stark ermäßigten Preisen (Bahn, Schiff und Postauto). Sie dürfen einen Kreis von 40 km um den Wohnort des Reisenden nicht berühren. Zusatzkarten für je drei weitere Ausflugsbillette zu ermäßigtem Preis erhältlich.

Billette für Gruppenreisen

- 6. Familienreisen**. Wenn an der Reise mindestens Vater und Mutter und ein Kind unter 25 Jahren bzw. Vater oder Mutter und zwei Kinder unter 25 Jahren teilnehmen, wird auf Grund eines besonderen Ausweises, der an den Billettschaltern erhältlich ist, eine Fahrvergünstigung gewährt.
- 7. Gesellschaften**. Stark verbilligte Billette für beliebige Reisendengruppen von wenigstens 10 Personen, gültig 10 Tage. Möglichkeit zur Einzelhin- oder Rückreise. Es können auch Schiffs- und Autostrecken einbezogen werden.
- 8. Schulen und Gruppen von Jugendlichen**. Mindestbeteiligung 9 Schüler oder Jugendliche und 1 Lehrer oder Leiter.

Abonnemente

9. Streckenabonnemente:

Auskunft hierüber erteilen die Bahnstationen.

10. Generalabonnement. Das Generalabonnement berechtigt in der betreffenden Klasse zu beliebigen Fahrten auf den Strecken der SBB und zahlreicher Bahnen und Schiffahrtsunternehmungen. Auf den Linien der meisten übrigen Transportunternehmungen sowie auf den Postautostrecken gilt es überdies zum unbeschränkten Bezug gewöhnlicher Billette beliebiger Klasse zum halben Preis. Das Generalabonnement wird entweder als Jahresabonnement gegen Barzahlung oder als Ratenabonnement mit einer möglichen Geltungsdauer bis zu 12 Monaten abgegeben, wobei die ersten 10 Raten je 1 Monat und die 11. Rate 2 Monate gültig sind.

11. Halbtaxabonnement. Das Halbtaxabonnement berechtigt zum Bezug einer unbeschränkten Anzahl gewöhnlicher Billette beliebiger Klasse zum halben Preis für Strecken der SBB und der meisten konzessionierten Transportunternehmungen sowie für die Postautolinien. Es wird mit einer Geltungsdauer von 1, 3 oder 12 Monaten abgegeben. Der Abonnent kann seinen Jahrausweis beliebig oft durch den Kauf von Zusatzkarten für 5 oder 10 frei wählbare Generalabonnements-tage ergänzen, die es ihm ermöglichen, das Abonnement an den gewählten Tagen wie ein Generalabonnement zu benutzen.

12. Netzabonnement. Das Netzabonnement berechtigt auf den Strecken eines von Abonnenten selber zusammengestellten Netzes zu beliebigen Fahrten in der betreffenden Klasse. Die Gesamtlänge des Netzes, in das Strecken der SBB sowie der größeren konzessionierten Transportunternehmungen einbezogen werden können, muß mindestens 100 km betragen. Das Netzabonnement kann für 1 Jahr oder in vierteljährlichen Raten bezogen werden.

13. Vermietung von Fahrrädern. Die Reisenden können bei gewissen Stationen der SBB und einiger konzessionierten Bahnunternehmungen Fahrräder mieten. Nähere Auskunft erteilen die Stationen.

Reisegepäck und Expresgut

14. Reisegepäck (Passagiergut). Aufgabe bis wenigstens 15 Minuten vor Abfahrt des nächsten Zuges. Fracht für mindestens 10 kg ungeachtet der Anzahl Kollis. Beförderung mit Personen- und Schnellzügen. Schnellste Beförderungsart. Die Fracht muß vom Aufgeber bezahlt werden.

15. Expresgut. Es wird die gleiche Fracht erhoben wie für Gepäck. Das Mindesttargewicht beträgt 15 kg. Beförderung mit Personenzügen. Adressierung an einen bestimmten Empfänger mit besonderem gelbem Adressformular. Es werden als Expresgut nur Gegenstände angenommen, die sich für den raschen Ein- und Auslad eignen, höchstens 100 kg wiegen und bestimmte Höchstabmessungen nicht überschreiten. Die Fracht muß vom Aufgeber bezahlt werden.

Güter

16. Eilgut. Rascheste Beförderungsart für Güter, die nicht als Expresgut aufgegeben werden. Frachtzahlung durch den Absender oder Empfänger. Aufgabe mit Eilgutfrachtbrief. Beförderung mit Personen- und Eilgüterzügen. Als Stückgut Maß- und Gewichtsbeschränkung. Nachnahmebelastung zulässig.

17. Frachtgut. Besonders geeignet für nicht dringende Sendungen. Aufgabe mit Frachtgutfrachtbrief. Beförderung mit Güterzügen. Frachtzahlung durch den Absender oder Empfänger. Nachnahmebelastung zulässig.

18. Bahn-Camionnage-Dienst (BCD). Durch diesen Dienst werden ca. 7000 Ortschaften und Weiler in der Schweiz an die direkte Bahn-Abfertigung von Expresgut, Eilgut und Frachtgut angeschlossen.